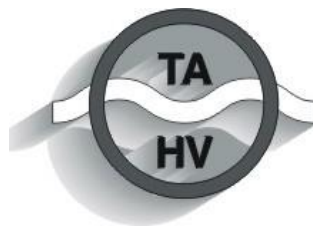


Entgeltregelungen Abwasserentsorgung

**Preise für Herstellung und Benutzung der Entwässerungs-
einrichtungen des
Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg
(TAHV)**



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg
Domplatz 1 · 39539 Havelberg

Stand 03. 04. 2014

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Diese Preise gelten für alle Kunden, mit denen keine Sonderverträge bestehen.
- 1.2. Die Entwässerungssatzung (EWS) und die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) sind Bestandteil des Entsorgungsvertrages mit dem Anschlussnehmer und Grundlage der jeweils gültigen Preisregelungen.

2. Abwasserpreis für die zentrale Abwasserbeseitigung

Der Abwasserpreis setzt sich aus Grundpreis und Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

2.1. Grundpreis

Die Grundpreise beinhalten anteilige Kosten für die Vorhaltung der Entsorgungsleistung.

2.1.1. Berechnungsgrundlage

Für alle Grundstücke und Gebäude, die vollständig oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis je Anschluss (Pkt. 2.1.2) und ein Grundpreis je Grundeinheit (Pkt. 2.1.3.) berechnet.

Für alle Grundstücke und Gebäude, die nicht vollständig oder nicht teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße (Pkt. 2.1.4.) berechnet.

2.1.2. Grundpreis je Anschluss

Für den Abwasseranschluss eines Grundstückes wird ein Grundpreis in Höhe von

3,00 Euro je Monat

berechnet.

2.1.3. Grundpreisberechnung nach Grundeinheiten

Der Grundpreis wird auf der Basis der festgelegten Anzahl der Grundeinheiten ermittelt und beträgt

7,80 EUR je Grundeinheit und je Monat.

Die Grundeinheiten (GE) zur Ermittlung des Grundpreises werden wie folgt festgelegt:

- für alle ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäude
je Wohneinheit 1 GE
- kombinierte Nutzung für Wohnzwecke sowie für
gewerbliche und sonstige Zwecke
je Wohneinheit 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 200 m² 0,5 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung bis 500 m² 1 GE
- jede selbständige sonstige Nutzung ab 501 m² 2 GE

2.1.4. Grundpreisberechnung nach Zählergröße

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nennleistung

Nennleistung		Grundpreis	
1,5 / 2,5 / 3,5	m ³ /h	9,00 EUR	je Monat
5 und 6	m ³ /h	30,00 EUR	je Monat
10	m ³ /h	82,00 EUR	je Monat
20	m ³ /h	164,00 EUR	je Monat
30	m ³ /h	188,00 EUR	je Monat
50	m ³ /h	269,00 EUR	je Monat

2.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des eingeleiteten Abwassers entsprechend Pkt. 8.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 2,75 EUR/m³.

2.3. Für die Einleitung von mechanisch vorgeklärtem Abwasser wird ein Abschlag von 20 % auf den Grundpreis und Arbeitspreis gewährt.

3. Abwasserpreis für die dezentrale Abwasserbeseitigung

3.1. Grundpreis

Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Anlagen zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Als Maßstab für die Ermittlung des Grundpreises wird die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler zu Grunde gelegt. Sind mehrere Grundstücke an eine Sammelgrube oder an eine Kleinkläranlage angeschlossen, so wird für die Berechnung der Grundpreise die Zählergröße zu Grunde gelegt, die zur Wasserversorgung der gesamten Grundstücke über eine Messstelle notwendig wäre. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nennleistung geschätzt, die nötig wäre, um die Wasserentnahmen messen zu können.

Sammelgruben

Nennleistung		Grundpreis	
1,5 / 2,5 / 3,5	m³/h	120,60 EUR	je Jahr
5 und 6	m³/h	442,08 EUR	je Jahr
10	m³/h	2.174,04 EUR	je Jahr
20	m³/h	2.536,32 EUR	je Jahr
30	m³/h	2.898,72 EUR	je Jahr
50	m³/h	3.261,00 EUR	je Jahr

Kleinkläranlagen

Nennleistung		Grundpreis	
1,5 / 2,5 / 3,5	m³/h	99,00 EUR	je Jahr
5 und 6	m³/h	408,00 EUR	je Jahr
10	m³/h	1.267,20 EUR	je Jahr

3.2. Arbeitspreis

3.2.1. Sammelgruben

Der Arbeitspreis wird nach der tatsächlich entsorgten Abwassermenge entsprechend Pkt. 9.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 7,40 € je Kubikmeter.

3.2.2. Kleinkläranlagen

Der Arbeitspreis wird nach der tatsächlich entsorgten Klärschlammmenge entsprechend Pkt. 9.3. der AEB-A berechnet.

Der Arbeitspreis beträgt 13,00 € je Kubikmeter.

- 3.3. Für die Entsorgungsleistungen bei Kunden mit Einzelabfuhr im Havariefall oder mit Einzelabfuhr bei Nichteinhaltung der Anmeldefristen von einer Woche wird zusätzlich zum Arbeitspreis laut Punkt 3.2.1. und 3.2.2. dieser Entgeltregelung ein Pauschalpreis berechnet. Der Pauschalpreis beträgt 142,80 €.

4. Baukostenzuschuss für zentrale Abwasserbeseitigung

- 4.1. Der Baukostenzuschuss beträgt gemäß Pkt. 4 der AEB-A pro m² Geschossfläche 7,67 EUR.
- 4.2. Bei Veränderung der Einleitungsbedingungen durch Außerbetriebnahme von Vorkläreinrichtungen beträgt der Baukostenzuschuss 5,11 EUR pro m² Geschossfläche.
- 4.3. In Gewerbe-, Wochenend-, Ferien- und Kleingartengebieten bzw. in entsprechenden Grundstücken sind die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitungen bis zum vom TAHV festgelegten Einleitungspunkt vom Anschlussberechtigten zu tragen. Die Kosten sind von dem jeweiligen Erschließungsträger auf der

Grundlage eines mit dem TAHV zu vereinbarenden Erschließungsvertrages zu tragen. Dies gilt auch für die Erschließung von Wohngebieten durch private oder öffentliche Bauträger.

Der reduzierte Baukostenzuschuss beträgt gemäß Pkt. 4 der AEB-A pro Quadratmeter Geschossfläche 5,11 EUR.

5. Hausanschlusskosten für zentrale Abwasserbeseitigung

5.1. Freigefälleleitung

Die Kosten sind nach folgenden Einheitssätzen und festgestelltem Aufwand zu erstatten:

- Anschlusschacht Beton

bis einschl.	1,25 m Sohltiefe	690,24 EUR
1,26 m	- 1,75 m Sohltiefe	807,84 EUR
1,76 m	- 2,00 m Sohltiefe	1.073,71 EUR
ab	2,01 m Sohltiefe	nach tatsächlichem Aufwand

- Anschlusschacht PE

bis Belastungsstufe B 125	587,99 EUR
größer als Belastungsstufe B 125	715,81 EUR

- Anschlussleitung

Sohlentiefe bis einschl. 1,60 m pro Meter	143,16 EUR
Sohlentiefe ab 1,61 m	nach tatsächlichem Aufwand

6. Zeitweilige Sperrung eines Anschlusses

Für die von einem Anschlussnehmer veranlasste Sperrung oder Trennung eines Anschlusses oder für die lt. Pkt. 14 der AEB-A durch den Anschlussnehmer zu vertretende Sperrung oder Trennung eines Anschlusses werden die tatsächlichen Aufwendungen berechnet.

7. Zahlung, Verzug, Fälligkeit

- 7.1. Kunden der zentralen Abwasserbeseitigung, die der Jahresrechnung unterliegen, haben monatliche Abschlagszahlungen zu leisten.
- 7.2. Kunden der dezentralen Abwasserbeseitigung haben monatlich Abschläge für den Grundpreis sowie monatliche Zahlungen entsprechend der im Monat abgefahrenen Menge zu leisten.
- 7.3. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, betragen die Kosten für jede schriftliche Mahnung 5,11 EUR.
- 7.4. Bei Fristenüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

- 7.5. Für die vom Kunden verursachte Rückbuchung von fälligen Beträgen im Rahmen des Bankeinzuges werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren in Rechnung gestellt.
- 7.6. Die zu entrichtenden Beträge sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 7.7. Einwendungen gegen Rechnungen sind nur binnen eines Monats zulässig, nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

8. Stundung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten

- 8.1. Auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers an den TAHV kann der Baukostenzuschuss und/oder können die Hausanschlusskosten ganz oder teilweise in Ausnahmefällen gestundet werden.
- 8.2. Der Stundungszeitraum beträgt maximal 3 Jahre.
- 8.3. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt 6,5 % p. a.
- 8.4. Stundungszinsen sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, und für volle Monate zu zahlen. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

9. Inkraftsetzung

Diese Entgeltregelung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.02.2013 nach Veröffentlichung mit Wirkung zum 01.03.2013 in Kraft getreten. Die bisherige Entgeltregelung wurde gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Die 1. Änderung Punkt 3.3 tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.02.2014, veröffentlicht am 02.04.2014, in Kraft. Die bisherige Regelung zum Punkt 3.3 wurde gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Havelberg, den 03. 04. 2014

**Trinkwasser- und Abwasserzweckverband
Havelberg**